

Satzung des gemeinnützigen Alumni-Vereins BiPaG-CIFAH (Alumni-Verein des deutsch-französischen Studienprogramms Geschichte der Universitäten Bielefeld und Paris Diderot)

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Alumni-Verein BiPaG-CIFAH“ (Alumni-Verein des deutsch-französischen Studienprogramms Geschichte der Universitäten Bielefeld und Paris Diderot). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

1. Die Vereinszwecke sind die Unterstützung des deutsch-französischen Studienprogramms im Fach Geschichtswissenschaft an den Universitäten Bielefeld und Paris Diderot sowie der Aufbau eines Netzwerkes von Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge.
2. Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - a. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende(n) des deutsch-französischen Geschichtsprogramms der Universitäten Bielefeld und Paris Diderot sowie durch einen intensiveren Dozentinnen- und Dozentenaustausch;
 - b. Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden;
 - c. Unterstützung von Forschung und Lehre;
 - d. Vernetzung und Austausch der Lehrenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie der Studierenden;
 - e. Förderung von Berufschancen in Deutschland und Frankreich.
 - f. Öffentlichkeitsarbeit für das Studienprogramm und den Alumni-Verein.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabeordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Ämter sind Ehrenämter, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Natürliche Personen sollen aktuelle und ehemalige Studierende des deutsch-französischen Studienprogramms sowie dem Studienprogramm nahestehende Personen sein.
3. Die Mitgliedschaft ist mittels des zur Verfügung gestellten Aufnahmeformulars (Anlage 1 dieser Satzung) schriftlich zu beantragen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person bzw. durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche

Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Grundsätze des § 3 kann die Mitgliederversammlung einen sofortigen Ausschluss verfügen. Bei mehr als 12-monatigem Zahlungsrückstand eines Mitglieds kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.
2. Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen treffen kann.

§10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Mitgliederversammlungen werden einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung wird unter Einhaltung einer Frist von einem

Monat allen Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin oder ein Schriftführer zu wählen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
9. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen.
10. Eine Änderung der Satzung erfordert jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins regelt § 15, Absatz 2.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht mindestens aus zwei 1. und zwei 2. Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
8. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen, dem mindestens drei Personen angehören. Diese sind Vertreterinnen oder Vertreter der Universität Bielefeld und/oder der Université Paris Diderot und/oder dem deutsch-französischen Studienprogramm nahestehende Personen angehören.

§13 Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind die Vorsitzenden, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister berechtigt. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung.

§14 Verwaltung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer, die bzw. der die Finanzverwaltung des Vereins im vergangenen Jahr prüft und auf der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
2. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§15 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet der Verein personenbezogene Daten. Genaueres ist in der „Information bei Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“ (Anlage 2 dieser Satzung) nachzulesen.
2. Die Mitglieder werden bei Eintritt in den Verein über die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gesondert schriftlich informiert.

§16 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen in das Körperschaftsvermögen der Universität Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bielefeld, 12.12.2018

Unterschriften:

Sabina 

P. S. 







